

Dokortitel weg ! Und was sagt der Bibliothekskatalog dazu ?

Armin Talke

dbv-Rechtskommission



dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

Rückblick

- 2014: dbv-Handreichung zum Umgang mit Plagiaten
- 2/ 2017: Gespräch Ombudsleute/ dbv u.a.
- 10/2017: Entwurf gemeinsame Erklärung
- 11/2017: Vorstellung der Erklärung bei dbv- Sektion 4
- Ab 12/2017: Datenschutzrechtliche Zweifel
- 3/2018: Beauftragung Gutachten Prof. Schwartmann (TU Köln)
- 9/2018: Lieferung Gutachten



Berlin, 26.06.2014

Plagiarismus: Eine Handreichung für Bibliotheken

Der dbv empfiehlt den Bibliotheken im Umgang mit akademischen Arbeiten, die Plagiate aufweisen, folgendes Vorgehen:

- Verbleib im Bestand
- Eintragung eines Zusatzvermerks im Katalog (Metadaten), der darauf hinweist, dass das Werk ursprünglich als Dissertation angenommen worden ist, der Doktorgrad aber mittlerweile entzogen worden ist sowie das Datum der Entscheidung und Benennung des Gremiums, das die Entscheidung getroffen hat
- Aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage kann die Nutzung eingeschränkt werden, wie zum Beispiel Nutzung nur im Lesesaal oder in sonstigen dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek

Bibliothek

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind über 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.



- 1. Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads sollte der jeweiligen Universitätsbibliothek durch die Universitätsleitung nach deren Unanfechtbarkeit unverzüglich mitgeteilt werden.
- 2. Die Promovierenden sollten schriftlich einwilligen müssen, dass ein späterer Entzug des Doktorgrads in den Katalogdaten veröffentlicht wird.
- 3. In den Katalogdaten der Universitätsbibliotheken sollte einheitlich (hinter dem Hochschulschriftenvermerk) festgehalten werden: „Doktorgrad entzogen durch ... am ...“.
- 4. Die Werkexemplare sollten uneingeschränkt nutzbar bleiben, wenn nicht aus anderen Gründen, z.B. sicher festgestellten urheberrechtlichen Verbreitungsverböten, Beschränkungen erforderlich sind.
- 5. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten die oben genannten Maßnahmen durch Regelungen in den Hochschulgesetzen abgesichert werden.



9/2018

[http://www.ombudsman-fuer-die-](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Downloads/Schwartmann_Gutachten_Ombudsman_26092018.pdf)

[wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Downloads/Schwartmann_Gutachten_Ombudsman_26092018.pdf](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Downloads/Schwartmann_Gutachten_Ombudsman_26092018.pdf)

dbv

Deutscher

Bibliotheksverband e.V.

**Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Kenntlichmachung des Entzugs eines
Doktorgrades in (Online-)Bibliothekskatalogen**

Rechtsgutachten

vorgelegt im Auftrag des Gremiums
„Ombudsman für die Wissenschaft“

von

Professor Dr. Rolf Schwartmann

Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht
Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit

unter Mitarbeit von



Datenschutzfragen an den Gutachter

1. Ist es mit geltendem (EU-)Datenschutzrecht vereinbar, dass nach rechtskräftigem Entzug eines wissenschaftlichen Grades (insb. eines Doktorgrades) ein Hinweis auf diesen Entzug in einem online-Bibliothekskatalog vermerkt wird ?
2. Darf in einem online - Bibliothekskatalog auf den Grund für den Entzug des akademischen Grades – beispielsweise Plagiat oder fehlerhafte wissenschaftliche Daten hingewiesen werden?
3. Darf ein entsprechender Vermerk unbefristet im Online-Bibliothekskatalog, also öffentlich zugänglich, gespeichert werden? Wäre eine befristete Speicherung eines solchen Vermerks (für beispielsweise zehn Jahre) zulässig?
4. Inwieweit müssten derzeit geltende rechtliche Regelungen (bspw. Landeshochschulgesetze, Datenschutzgesetze, Satzungen von Universitäten) angepasst werden ?



Aus dem Gutachten

- Sicherung der GWP ist Aufgabe der Hochschulen
- Information über Titel gehört zu dieser Aufgabe
- Information zu Titellentzug ist datenschutzrelevant



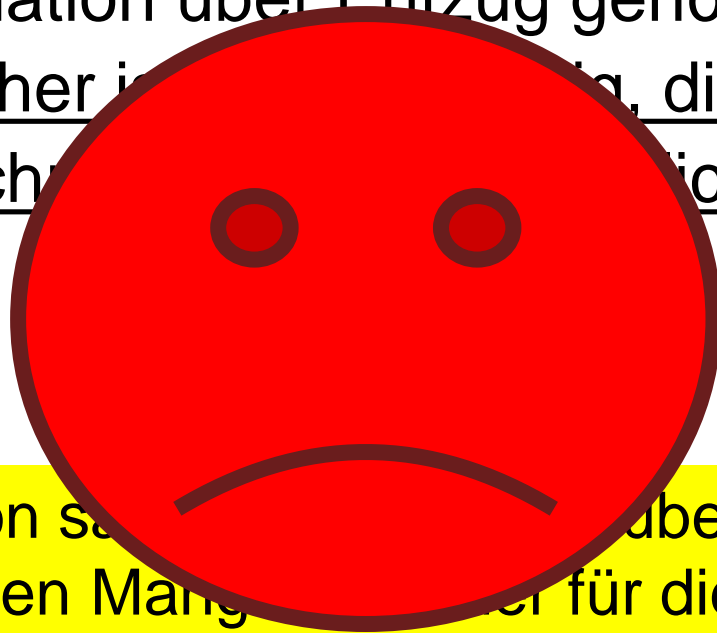
Datenschutzrechtliche Relevanz

- Titelenzugs-Information ist „personenbezogenes Datum“ nach Art.4 Nr.1 DSGVO
- Anzeige im Katalog ist „Verarbeitung“ nach Art.4 Nr.2 DSGVO

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang ...wie **das Erheben, das Erfassen**, die Organisation, das Ordnen, die **Speicherung**, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung **oder eine andere Form der Bereitstellung**,

Zulässigkeit der Information **ohne Angabe** des Grundes

- Reine Information über Entzug gehört aber nicht zur Aufgabe. Daher ist diese ohne weitere Beschreibung nicht zulässig



Diese Information sagt nichts über den wissenschaftlichen Mangel aus, der für die Pflege der Wissenschaft aber gerade entscheidend ist. Eine Aussage ohne Bezug zum wissenschaftlichen Fehlverhalten liegt nicht im Aufgabenbereich einer Hochschule.

Zulässigkeit der Information **mit Angabe** des Entzugsgrundes (inhaltlich-wissenschaftliches Fehlverhalten)

- Kein Eingriff ins Persönlichkeitsrecht (nur „Folgenbeseitigung“): Keine Rechtsgrundlage erforderlich

„Unterhalb der Eingriffsschwelle ist ein staatliches Informationshandeln möglich.“

- durch die Information die staatliche Aufgabe wahrnehmen
- die Kompetenz der Behörde sowie
- der Sachverhalte sorgsam und verlässlich
- Die Informationen Gebot der Sachlichkeit, Richtigkeit sowie der Verhältnismäßigkeit entsprechen.“



Aber:

- Einige Aufsichtsbehörden sehen darin vielleicht doch einen(geringfügigen) Eingriff in Persönlichkeitsrechte
- Dann wäre doch eine Rechtsgrundlage erforderlich.
- Eine datenschutzrechtliche Generalklausel würde aber ausreichen, wenn danach die Zuständigkeit einer Behörde auch deren Befugnis zur Datenverarbeitung begründet

Datenschutzrechtl. Generalklauseln

Art.6 Abs.1 lit.e und Abs.3 DSGVO iVm. Bundes- oder Landesgesetzen

Z.B. (ThürDSG):

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Hochschulgesetze = Zuständigkeit



Löschanspruch nach Zeitablauf (Recht auf Vergessenwerden)?

- Nein, weil der Zweck der Information (Sicherung der GWP) für immer bestehen bleibt

Gesetzes- Änderungsbedarf

- Wenn man schon keinen „Eingriff“ ins Persönlichkeitsrecht sieht: Kein Änderungsbedarf, weil sowieso keine Rechtsgrundlage erforderlich
- Wenn man einen (geringfügigen) Eingriff sieht: Generalklausel, die die Befugnis zur Datenverarbeitung (nur) von den gesetzlichen Aufgaben abhängig macht. Änderung in Bay, Br, NRW, RP // **S.-A. muss überhaupterst eine Generalklausel einführen**
- Oder: In diesen BuLä Änderung der Hochschulgesetze > spezielle Rechtsgrundlage



Das bleibt offen:

- Wie erfahren Bibliothekare die Auswirkungen der GWP?
- Nicht-Hochschulen: Wie wird die Sicherung der GWP. Dürfen sie das tun?
- Wäre die Aufgabenteilung durch die GWP rechtmäßig, d.h. durch die Aufsichtszustellungen?
- Bestehen vielleicht auch Rechte für die Bibliothek?
- Sehen die Aufsichtsbehörden das genauso?



Vorschlag



Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

- Empfehlung des dbv (am besten zusammen mit Ombudsman für GWP):
Gemeinsame Empfehlung > Nach Titellentzug wird der HS-Schriftenvermerk ganz gelöscht
- In internen Metadaten (DNB) wird Info über Titellentzug gespeichert
- Schaffung einer Rechtsgrundlage: dbv/ Ombudsman fordern Änderung der Generalklausel in betr. Bundesländern und ggf. der Hochschul- und Bibliotheksgesetze, damit der Entzug + Grund im Katalog veröffentlicht werden darf
- Änderung der Hochschulgesetze bzw.-satzungen: Uni-Gremien müssen die Hochschulbibliothek oder die wissenschaftliche Öffentlichkeit *informieren*
- *Alle legen los*



dbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

????

